

Selbstbestimmt leben statt institutionell wohnen – für eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie

Petition der Kommission Wohnen, Freizeit und Kultur der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Vanessa Grand, Simone Leuenberger, Sonja Häsler

Informationen zu den Anpassungen in der Petition, die an der Session behandelt werden:

- Anträge, die an der Session behandelt werden, sind im Text gelb markiert und werden mit runden Klammern und dem Namen der Antragssteller*innen sowie deren Absicht eingeleitet. Die eigentliche Anpassung ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Beispiel: (Antrag Mustermann, Anpassung der oben genannten Forderung) «Neue Forderung»

Forderung

Die Behindertensession fordert die Bundesversammlung und den Bundesrat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Deinstitutionalisierungsstrategie sicherzustellen.

Der Bundesrat soll bis Ende 2028 in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie und einen ersten Aktionsplan vorlegen. Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen müssen die Strategie und den Aktionsplan von Beginn an gleichberechtigt mitgestalten.

Die Bundesversammlung soll die dafür erforderlichen parlamentarischen Aufträge erteilen, notwendige gesetzliche Grundlagen schaffen oder anpassen und über die erforderlichen finanziellen Mittel des Bundes entscheiden.

Die Strategie muss sich insbesondere auf Artikel 19, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 der UN-BRK, die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 sowie die Richtlinien des UNO-Ausschusses zur Deinstitutionalisierung stützen. Sie muss für alle Menschen mit Behinderungen gelten, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, ihrem Unterstützungsbedarf, ihrem Alter, Zivilstand und ihrem Wohnort/Wohnkanton.

(Antrag Latoui: Neuen Absatz einfügen) «Die Strategie muss gewährleisten, dass die Dienstleistungen für ein selbstbestimmtes Leben über die Kantonsgrenzen hinweg unterbrechungsfrei übertragbar sind. Ein Kantonswechsel aufgrund eines Umzuges soll nicht zum Aussetzen oder zu einer unwillkürlichen Senkung der Assistenz oder

Betreuung führen. Der Bund und die Kantone definieren die Koordinationsmechanismen, damit die Dienstleistungen bei einem Wechsel nicht unterbrochen werden.»

Die Strategie und der Aktionsplan müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Verbindliche Ziele, Zeitpläne und Zuständigkeiten

Die Strategie muss messbare Zwischenziele, verbindliche Zeitpläne, klar bezeichnete Zuständigkeiten und eine gesicherte Finanzierung enthalten. Sie muss festlegen, mit welchen Massnahmen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Eintritte in Institutionen verhindern, freiwillige Auszüge ermöglichen und institutionelle Strukturen schrittweise abbauen.

Menschen dürfen nicht ohne ihren eigenen Entscheid aus einer Institution in eine andere Institution, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine weiterhin fremdbestimmte Wohnform verlegt werden. Transinstitutionalisierung und Reinstitutionalisierung müssen ausdrücklich verhindert werden.

Der Bundesrat muss die bundesrechtlichen Grundlagen daraufhin überprüfen, ob sie selbstbestimmte oder institutionelle Wohn- und Unterstützungsformen fördern. Er soll gemeinsam mit den Kantonen darlegen, wie rechtliche und finanzielle Fehlanreize zugunsten institutioneller Angebote beseitigt werden können.

Dazu sind insbesondere das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, das Invalidenversicherungsrecht, die Ergänzungsleistungen, die Krankenversicherung sowie ihre Wechselwirkungen mit kantonalen Behindertengesetzen und Finanzierungssystemen zu untersuchen. Der Bund muss Mitverantwortung für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens übernehmen und ungerechtfertigten kantonalen Ungleichheiten entgegenwirken.

2. Verlagerung der Finanzierung zu den Menschen

Öffentliche Mittel sind schrittweise von Institutionen, Gebäuden und pauschalen Angebotsstrukturen zu den einzelnen Menschen und ihren individuellen Unterstützungsbedürfnissen zu verlagern. Die Finanzierung muss den Menschen folgen und darf nicht dauerhaft an einen bestimmten Wohnort oder Anbieter:in gebunden sein.

Während des Übergangs muss eine zeitlich begrenzte Doppelfinanzierung möglich sein. Individuelle und gemeindenahe Unterstützungsangebote müssen aufgebaut werden können, bevor institutionelle Angebote reduziert werden. Die Deinstitutionalisierung darf nicht zu Unterstützungslücken führen oder zusätzliche unbezahlte Unterstützungsarbeit auf Angehörige verlagern.

Bundesmittel dürfen nicht für den Neubau oder die Erweiterung segregierender Dauerwohnplätze eingesetzt werden. Die Strategie muss zudem aufzeigen, wie Bund und Kantone ihre Finanzierung so ausrichten, dass keine neuen institutionellen Dauerstrukturen geschaffen werden.

Notwendige Investitionen in bestehende Einrichtungen bleiben möglich, wenn sie dem Schutz, der Barrierefreiheit und der Lebensqualität der gegenwärtig dort

lebenden Menschen dienen. Sie dürfen institutionelle Strukturen jedoch nicht langfristig verfestigen und müssen mit der Deinstitutionalisierungsstrategie vereinbar sein.

3. Individuelle und frei wählbare Unterstützung

Alle Menschen mit Behinderungen müssen die Unterstützung erhalten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Der Unterstützungsbedarf ist individuell, partizipativ und menschenrechtsorientiert zu ermitteln. Massgebend sind der tatsächliche Bedarf sowie der Wille und die persönlichen Präferenzen der jeweiligen Person.

Zur notwendigen Unterstützung gehören insbesondere persönliche Assistenz, Unterstützung im Haushalt und im Alltag, Nachtassistenz, Kommunikationsunterstützung, psychosoziale Unterstützung, Unterstützung bei der Elternschaft sowie unterstützte Entscheidungsfindung.

Menschen mit hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf dürfen nicht vom selbstbestimmten Leben ausgeschlossen werden. Sie müssen darüber entscheiden können, wer ihre Unterstützung erbringt sowie wann, wo und auf welche Weise sie erbracht wird. Unterstützungsangebote müssen sich an die Menschen anpassen und nicht die Menschen an vorgegebene Angebote. Persönliche Assistenz unterscheidet sich gerade durch diese Wahl- und Kontrollmöglichkeiten von traditioneller Betreuung oder standardisierter häuslicher Versorgung.

Wohnen, Pflege und Unterstützung dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person zu einem untrennbaren Gesamtpaket verbunden werden. Unterstützungsleistungen müssen unabhängig von der gewählten Wohnform verfügbar sein.

(Antrag Fankhauser: Neue Forderung einfügen)

« 4. Ambulante Angebote im IFEG

In einem Zwischenschritt zur Deinstitutionalisierung soll das IFEG um die Gewährleistung von ambulanten Leistungen erweitert werden. Somit sollen als Institutionen (gemäss IFEG) auch jene gelten, welche Angebote im Bereich des ambulanten Wohnens, der ambulanten Beschäftigung und der ambulanten begleiteten Arbeit anbieten. Das IFEG fördert den Grundsatz ambulant vor stationär.»

4. Barrierefreier Wohnraum und Unterstützung beim Übergang

Die Strategie muss Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorsehen, damit in allen Regionen ausreichend barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht gezwungen sein, in bestimmten Gebäuden, Wohnanlagen oder Quartieren zu leben, um Unterstützung zu erhalten. Barrierefreier, finanziell erschwinglicher Wohnraum muss Teil des allgemeinen

Wohnungsmarktes sein und darf nicht auf besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen beschränkt werden.

Menschen, die eine Institution verlassen möchten, müssen Zugang zu unabhängiger Beratung und zu einer individuell finanzierten Übergangsplanung erhalten. Dazu gehören insbesondere Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Mietkautionen und Umzugskosten, bei notwendigen Wohnungsanpassungen sowie beim Aufbau der persönlichen Unterstützung. Denselben Anspruch muss ihnen bei einem Wechsel in eine andere Wohnung zustehen.

Die Übergangsplanung muss sich am Willen, an den Zielen und am Tempo der jeweiligen Person orientieren. Die wirtschaftlichen Interessen der bisherigen Institution dürfen den Entscheid über einen Auszug nicht bestimmen.

Menschen innerhalb und ausserhalb von Institutionen müssen barrierefrei und in verständlichen Formaten über ihre Rechte, Wohnmöglichkeiten und Unterstützungsangebote informiert werden. Peer-Beratung durch Menschen mit eigener Erfahrung mit institutionellem und selbstbestimmtem Wohnen ist dauerhaft zu finanzieren.

5. Partizipation, Datengrundlage und unabhängige Überwachung

Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen müssen bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluation der Strategie gleichberechtigt mitwirken.

Besonders einzubeziehen sind Menschen, die gegenwärtig oder früher in Institutionen leben, Menschen mit hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf sowie Menschen mit kognitiven, psychosozialen oder komplexen Kommunikationsbehinderungen. Dabei ist sicherzustellen, dass sie ihre Rechte kennen.

Die Mitwirkung muss barrierefrei ermöglicht und angemessen entschädigt werden. Notwendige Assistenz, Kommunikationsunterstützung, Übersetzungen sowie Reise- und Begleitkosten sind zu finanzieren.

Bund und Kantone müssen einheitliche und vergleichbare Daten darüber erheben, wie viele Menschen in institutionellen Wohnformen leben, wie viele Menschen neu eintreten oder ausziehen, welche individuellen Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und ob die Betroffenen ihre Wohn- und Unterstützungsform tatsächlich frei wählen können.

Bund und Kantone müssen ein unabhängiges gesamtschweizerisches Monitoring schaffen, an dem Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen gleichberechtigt beteiligt sind. Die Ergebnisse sind regelmässig zu veröffentlichen.

Die Überwachung darf sich nicht auf die Anzahl institutioneller Plätze beschränken. Sie muss insbesondere untersuchen, ob Menschen mit Behinderungen tatsächlich Kontrolle über ihren Wohnort, ihren Alltag, ihre Unterstützung, ihre sozialen Beziehungen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.

Solange Menschen in Institutionen leben, müssen ihre Menschenrechte wirksam geschützt werden. Es braucht unabhängige, barrierefrei zugängliche Beschwerde- und Kontrollstellen. Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung und andere Rechtsverletzungen müssen verhindert, untersucht und aufgearbeitet werden.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation der UN-BRK verpflichtet, das Recht auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft zu verwirklichen. Eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie schafft die notwendige gemeinsame Richtung. Sie sorgt dafür, dass öffentliche Mittel nicht länger Aussonderung und Fremdbestimmung fördern, sondern Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Begründung

Trotz Fortschritte in der Gleichstellung und den Rechten von Menschen mit Behinderungen leben heute noch viele Menschen in institutionellen Wohnformen oder sind auf Angebote angewiesen, die nur begrenzte Möglichkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung bieten. Menschen mit Behinderungen müssen selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben (wollen). In der Schweiz ist dieses Recht noch nicht für alle gewährleistet. Fehlende persönliche Assistenz und mangelnder barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum führen dazu, dass Menschen in Institutionen leben oder dort weiterleben müssen. Es braucht deshalb einen verbindlichen und koordinierten Übergang zu selbstbestimmten Wohn- und Unterstützungsformen.

Art. 19 der UN-BRK, der UNO-Behindertenrechtskonvention (Organisation der Vereinten Nationen) anerkennt das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten, wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen müssen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Zudem müssen sie Zugang zu persönlicher Assistenz und anderen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben.

Selbstbestimmtes Leben bedeutet nicht, allein oder ohne Unterstützung zu leben. Es bedeutet, Wahlfreiheit und Kontrolle über das eigene Leben, den Alltag und die benötigte Unterstützung zu haben. Dieses Recht gilt für alle Menschen mit Behinderungen. Ein hoher oder komplexer Unterstützungsbedarf, eine kognitive oder psychosoziale Behinderung oder ein Bedarf an Unterstützung bei der Entscheidungsfindung dürfen kein Grund sein, einer Person ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu verweigern.

Ob eine Wohnform institutionell ist, hängt nicht allein von der Grösse eines Gebäudes oder der Zahl der dort lebenden Personen ab. Auch kleine Wohngruppen und sogenannte dezentrale Angebote können institutionelle Merkmale aufweisen. Dazu gehören insbesondere vorgegebene Tagesabläufe, fehlende Wahlmöglichkeiten bei den Mitbewohnenden oder Unterstützungspersonen, die Verpflichtung, Unterstützung mit anderen zu teilen, die Bindung der Unterstützung an

einen bestimmten Wohnort sowie nicht frei wählbare Gesamtpakete aus Wohnen, Pflege, Betreuung, Arbeit und Freizeit. Die Verkleinerung oder Umbenennung einer Einrichtung ist deshalb noch keine Deinstitutionalisierung.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UNO-Ausschusses (Organisation der Vereinten Nationen) verlangt zielgerichtete Deinstitutionalisierungsstrategien mit konkreten Zeitvorgaben und angemessenen finanziellen Mitteln. Institutionelle Wohnformen müssen schrittweise abgebaut und durch individuell wählbare Unterstützung in der Gemeinschaft ersetzt werden. Der Aufbau neuer institutioneller Strukturen und die Fortsetzung von Investitionen, welche die institutionelle Versorgung langfristig erhalten, stehen diesem Ziel entgegen.

In der Schweiz unterscheiden sich die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben stark zwischen den Kantonen. Individuell finanzierte Unterstützung und persönliche Assistenz stehen nicht allen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht zur Verfügung. Kantonale Finanzierungs- und Angebotsstrukturen unterstützen teilweise weiterhin vorwiegend Institutionen. Damit hängt die tatsächliche Wahlfreiheit beim Wohnen wesentlich vom Wohnkanton, von der Art der Behinderung und von den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen ab.

Die Verantwortung für die erforderlichen Veränderungen ist zwischen Bund und Kantonen verteilt. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verpflichtet die Kantone, institutionelle Angebote sicherzustellen und anzuerkennen. Die Kantone verfügen deshalb über wesentliche Zuständigkeiten bei der Planung, Finanzierung und Aufsicht über Wohnheime und andere kollektive Wohnformen.

Gleichzeitig beeinflusst der Bund die Möglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens durch das Sozialversicherungsrecht, das Behindertengleichstellungsrecht, die bundesrechtlichen Finanzierungsgrundlagen und seine Koordinationsaufgaben. Eine wirksame Deinstitutionalisierungsstrategie kann deshalb weder vom Bund noch von den Kantonen allein umgesetzt werden. Es braucht ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Bestehende Programme zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens erfüllen die Anforderungen an eine umfassende Deinstitutionalisierungsstrategie noch nicht. Insbesondere fehlen ein verbindlicher Abbau institutioneller Strukturen, ein systematischer Transfer von Ressourcen hin zu individuellen Unterstützungsformen, angepasste Bedarfsplanungen sowie gesamtschweizerisch vergleichbare Ziele und Indikatoren.

Deinstitutionalisierung bedeutet nicht, Institutionen ersatzlos zu schliessen oder Menschen ohne ausreichende Unterstützung sich selbst zu überlassen. Sie darf auch nicht als Sparprogramm dienen. Bevor institutionelle Angebote abgebaut werden, müssen persönliche Assistenz, weitere individuell wählbare Unterstützungsangebote, barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum und zugängliche allgemeine Dienstleistungen aufgebaut werden. Der Erfolg der Deinstitutionalisierung bemisst sich nicht an der Zahl geschlossener Institutionen, sondern daran, ob Menschen mit Behinderungen tatsächlich mehr Wahlfreiheit, wirksame

Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen, Sicherheit und gleichberechtigte Teilhabe erhalten.

«Wohnen» ist für alle Menschen ein elementarer Bereich im Leben. Die Wahl der Wohnform und des Wohnortes ist mitentscheidend für den persönlichen Lebenslauf (Beruf, Gesundheit, Freizeit, Mobilität, soziales Umfeld usw.). Menschen mit Behinderungen dürfen keine Hindernisse zur persönlichen Gestaltung ihres Lebenslaufes erfahren. Es darf kein Glücksfall sein, in welchem Kanton man geboren wurde. Ebenso darf ein Wechsel des Wohnortes, des Wohnkantons oder der Wohnform nicht zu Einschränkungen führen (finanziell, administrativ, organisatorisch), die diesen Wechsel verhindern.

Eine moderne und menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik muss deshalb den Übergang von institutioneller Versorgung hin zu personenzentrierten, gemeindenahen Unterstützungsangeboten konsequent vorantreiben und administrativ vereinfachen.